

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Recht auf Teilhabe

Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen
Leistungen für Menschen mit Behinderung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: 06421 491-0

Fax: 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de

Autor(inn)en: Jenny Axmann, Lilian Krohn-Aicher, Dr. Bettina Leonhard, Norbert Schumacher, Claudia Seligmann, Antje Welke

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser(innen) wieder.

Diese Broschüre wurde von den Autor(inn)en mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

Lektorat: Roland Böhm, Anja Metzke

Satz und Gestaltung: flick-werk, Gladenbach

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

Druck: cpi books GmbH, Leck

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2018

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-88617-560-4

3., überarb. und aktualis. Auflage 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort.....	7
Das Recht auf Teilhabe in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen.....	9
Kapitel 1: Eingliederungshilfe – Allgemeiner Teil	27
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 2: Soziale Teilhabe – Unterstützung bei Wohnen, Freizeit und Co.....	61
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 3: Teilhabe an Bildung – Unterstützung für eine gute Bildung.....	77
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 4: Arbeit	89
<i>Norbert Schumacher</i>	
Kapitel 5: Frühförderung.....	115
<i>Antje Welke</i>	
Kapitel 6: Kindheit und Jugend	123
<i>Antje Welke</i>	
Kapitel 7: Gesundheit.....	139
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 8: Pflege	167
<i>Claudia Seligmann</i>	
Kapitel 9: Persönliches Budget.....	209
<i>Norbert Schumacher</i>	
Kapitel 10: Existenzsichernde Leistungen	217
<i>Claudia Seligmann</i>	
Kapitel 11: Antrag – Bescheid – Rechtsschutz	239
<i>Norbert Schumacher</i>	

Kapitel 12: Nachteilsausgleiche	249
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 13: Kindergeld	261
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 14: Rechtliches Handeln des behinderten Menschen	269
<i>Dr. Bettina Leonhard</i>	
Kapitel 15: Betreuungsrecht	275
<i>Dr. Bettina Leonhard</i>	
Kapitel 16: Aufsichtspflicht und Haftung	301
<i>Dr. Bettina Leonhard</i>	
Kapitel 17: Bundesteilhabegesetz und Co.	309
<i>Jenny Axmann</i>	
Abkürzungsverzeichnis	321
Schlagwortregister	325

Vorwort

Der vorliegende Ratgeber richtet sich an Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung. Er liefert einen Überblick über alle Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit Behinderung zustehen. Ausgangspunkt ist das Bestehen einer geistigen Behinderung ab Geburt. Daher bleiben Leistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende ebenso unerwähnt wie Leistungen der Unfallversicherung. Ziel des Ratgebers ist es, dass Eltern die Rechte ihres geistig behinderten Kindes kennen und wahrnehmen können. Daneben ist das »Recht auf Teilhabe« sicher auch für Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen von Interesse.

Zur besseren Orientierung haben die Autor(inn)en dieses Buchs den einzelnen Kapiteln des Ratgebers Schaubilder mit Erklärungen vorangestellt. Die Schaubilder folgen dem Lebenslauf. Sie beginnen mit der Lebensphase von Geburt bis Schuleintritt: Was ist zu beachten, wenn ein Kind mit Behinderung geboren wird? Welche besonderen Leistungen gibt es in den ersten Jahren? Es schließen sich Schaubilder mit weiteren wichtigen Stationen im Lebenslauf bis hin zum Alter, aber auch zu verschiedenen Lebenslagen an. Die einzelnen Leistungen, die für die jeweilige Lebensphase oder Lebenslage maßgeblich sind, werden in den nachfolgenden Kapiteln des Buchs näher erläutert.

Der Ratgeber beginnt mit der wichtigsten Leistung für Menschen mit Behinderung, der Eingliederungshilfe und ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Er widmet sich den einzelnen Lebensbereichen wie Arbeit oder Gesundheit und stellt Leistungen der Pflege, und der Frühförderung genauso dar wie etwa die existenzsichernden Leistungen, das Kindergeld und die Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen. Angehörige erfahren auch, wo sie sich beraten lassen und wie sie die Rechte ihrer behinderten Angehörigen durchsetzen können. Weitere Kapitel befassen sich mit der rechtlichen Betreuung und Fragen der Haftung.

Der vorliegende Ratgeber bildet die seit 1. Januar 2018 geltende Rechtslage ab. Das Bundesteilhabegesetz wird jedoch zu weiteren umfassenden Änderungen im Recht auf Teilhabe führen. Diese treten im wesentlichen zum 1. Januar 2020 in Kraft. Den Abschluss dieses Buches bildet daher ein Ausblick auf die noch kommenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.

Zur leichteren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit werden in den einzelnen Kapiteln Tipps, (Rechen-)Beispiele und weitergehende Informationen eingesetzt.

Ein **Tip** gibt Angehörigen wichtige Hinweise, wie etwa darauf, dass ein Antrag innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden muss.

Beispiele erklären einzelne Rechtsbegriffe oder schildern, wie eine bestimmte Leistung in einer konkreten Lebenslage ausgestaltet sein kann. Rechenbeispiele erläutern, in welcher finanziellen Höhe Leistungsansprüche bestehen.

Weitere Hinweise benennen einschlägige Urteile sowie Zeitschriften, Bücher oder Homepages, damit sich die interessierten Leser(innen) über den Ratgeber hinaus intensiver zu einem bestimmten Thema informieren können.

Das Buch enthält im Anhang ein Schlagwortverzeichnis, das zu wichtigen Begriffen den schnellen Zugriff auf die jeweilige Textstelle erleichtert sowie ein Abkürzungsverzeichnis.

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache: Für das Jahr 2020 planen die Autor(inn)en eine Neuauflage des Rechts auf Teilhabe. In diese werden die dann neu in Kraft getretenen Änderungen des Bundesteilhabegesetzes in Gänze einfließen.

Berlin, April 2018

Die Jurist(inn)en der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Das Recht auf Teilhabe in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen

Das Recht auf Teilhabe, das dem einzelnen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht und von ihm oder seinen Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer(inne)n eingefordert werden kann, ist vielfältig und im gesamten deutschen Sozialrecht verstreut. Aufgrund dieser Zergliederung zwischen Sozialhilfe, Sozialversicherungen, steuerrechtlichen Ansprüchen und anderen Nachteilsausgleichen sind auf den folgenden 16 Seiten vier Lebensphasen und vier Lebenslagen von Menschen mit Behinderung dargestellt, die das Auffinden möglicher Rechtsansprüche im »Dschungel« des gegliederten Sozialrechts erleichtern sollen.

Die abgebildeten Schaubilder werden durch die daneben stehenden Texte erläutert und können dadurch auch als eine Art Checkliste »Woran sollte ich der jeweiligen Lebensphase/-lage denken?« genutzt werden.

Dargestellt werden zunächst die *Lebensphasen*:

- Geburt bis Schuleintritt
- Schule
- Erwachsenwerden
- Leben im Alter

sowie anschließend die vier *Lebenslagen*:

- Von der Schule zum Beruf
- Arbeit
- Wohnen in der eigenen Wohnung
- Wohnen in einer Wohneinrichtung

Bei den Schaubildern befindet sich der Mensch mit Behinderung jeweils im Mittelpunkt. Um ihn herum sind die verschiedenen Leistungsträger bzw. Ansprechpartner im Sozialleistungssystem genannt, bei denen er potenziell Leistungen beziehen kann. Den jeweiligen Leistungsträgern oder Ansprechpartnern sind jeweils exemplarisch die verschiedenen in Betracht kommenden Leistungen zugeordnet. Bisweilen können die gleichen Leistungen je nach Fallgestaltung auch von verschiedenen Leistungsträgern bezogen werden. Dies ist dann mit den entsprechenden Verbindungslinien gekennzeichnet. Während bei den Lebenslagen der Versuch unternommen wurde, möglichst breit alle in Betracht kommenden Ansprechpartner zu benennen, sind bei den Lebenslagen nur die in Bezug auf diese Fragestellung relevanten Leistungen und Leistungsträger skizziert.

Geburt bis Schuleintritt

Wird ein Kind geboren, ist dies immer eine erhebliche Umstellung. Das Leben ändert sich von Grund auf. Bei einem Kind mit Behinderung kommt hinzu, dass die Anforderungen an die Eltern in der Versorgung noch erhöht sind. Auf der anderen Seite gibt es staatliche Hilfen.

Zunächst verlängern sich die *Mutterschutzfristen* auf zwölf Wochen nach der Entbindung, wenn innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird.

Außerdem besteht aufgrund der Familienversicherung des Kindes ein voller Krankenversicherungsschutz in der *gesetzlichen Krankenversicherung*. Über die Krankenversicherung kann z. B. eine Haushaltshilfe finanziert werden, wenn es der Mutter nach der Entbindung gesundheitlich nicht gut geht. Daneben besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel, wie Schienen oder Orthesen gegenüber den Krankenkassen.

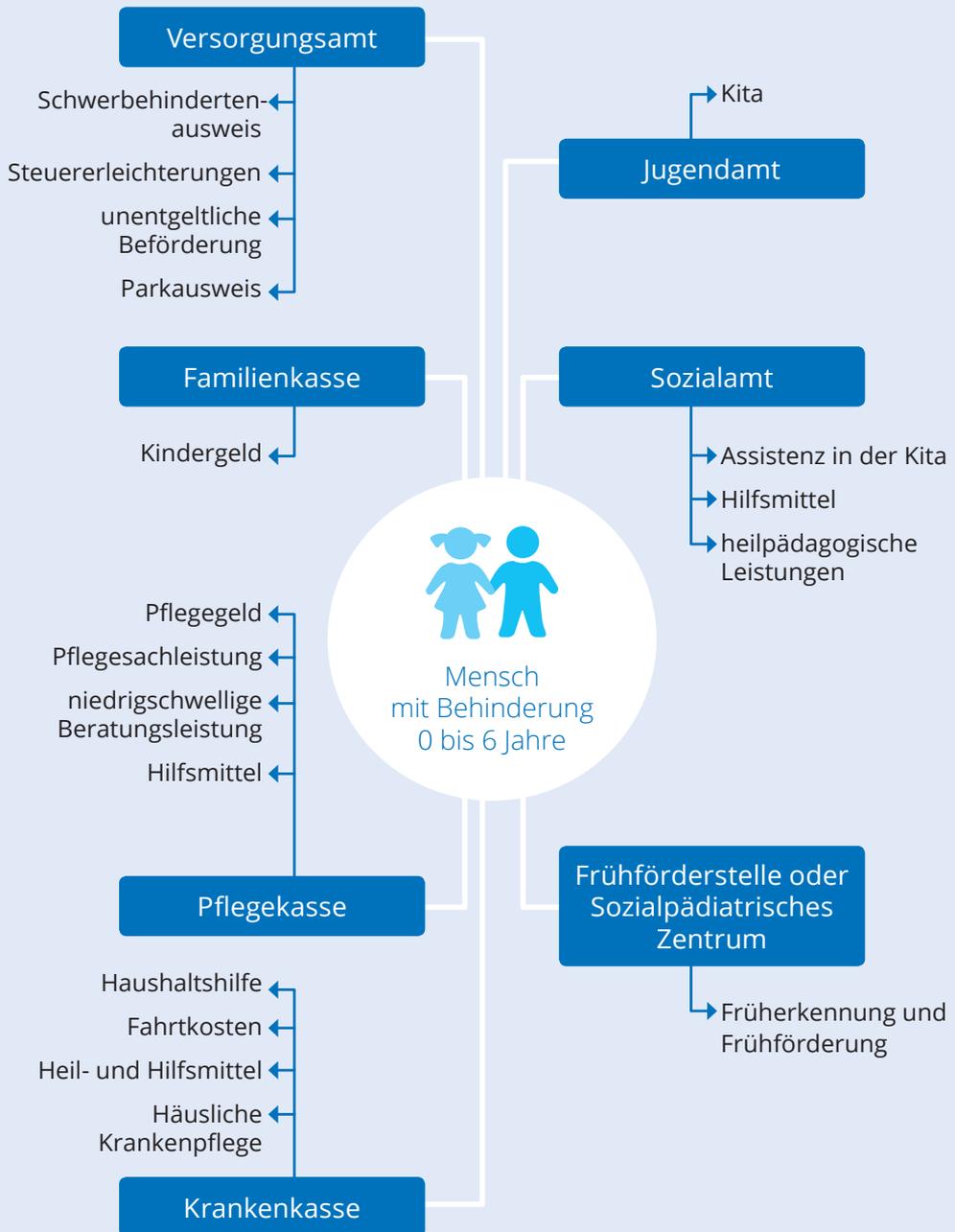
Auch die Leistungen der *Pflegeversicherung* stehen einem Kind mit Behinderung und seinen Eltern praktisch ab der Geburt zu. Reichen die Leistungen der Pflegekasse nicht, kann zusätzlich Hilfe zur Pflege vom Sozialamt gewährt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass alle Neugeborenen und Säuglinge eine umfassende Versorgung brauchen. Dieser allgemeine Pflegebedarf wird natürlich nicht über die Pflegeversicherung abgedeckt.

Um die Potenziale des Kindes bestmöglich zu fördern, gibt es verschiedene pädagogische und therapeutische Maßnahmen, die unter den Sammelbegriff der *Frühförderung* fallen. Diese stehen Kindern bis zum sechsten Lebensjahr zu. Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren sind hierfür die richtigen Ansprechpartner, während für die Betreuung in einer integrativen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtung (Kita) das *Jugendamt* zuständig ist und die heilpädagogische Betreuung über den *Sozialhilfeträger* finanziert wird.

Außerdem gibt es sogenannte *Nachteilsausgleiche*, um durch die Behinderung verursachte finanzielle Nachteile auszugleichen oder eine unabhängige Lebensführung zu erleichtern (z. B. Steuererleichterungen oder die Möglichkeit, unentgeltlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren). Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist immer eine behördliche Feststellung des Grades der Behinderung und der Merkmale des Unterstützungsbedarfs, sog. Merkzeichen, durch das *Versorgungsamt*.

Schließlich steht Eltern von Kindern mit Behinderung – wie allen anderen Eltern auch – *Kindergeld* zu. Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die *Familienkasse*.

Geburt bis Schuleintritt



Kapitel 15

Betreuungsrecht

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes dürfen seine Eltern im Rahmen ihres Sorgerechts ihr Kind in rechtlichen Angelegenheiten vertreten. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist grundsätzlich jeder erwachsene Mensch für sich selbst verantwortlich. Auch Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung sind dann nicht ohne weiteres berechtigt, für ihr behindertes Kind Eingliederungshilfe zu beantragen, einen Heimvertrag abzuschließen oder in eine Operation einzuwilligen.

Benötigt ein volljähriger Mensch mit Behinderung Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Angelegenheiten, ist i. d. R. eine rechtliche Betreuung das geeignete Instrument.

I. Was ist die rechtliche Betreuung?

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit wie Menschen ohne Behinderung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG), Art. 3 Absatz 3 Satz 3 GG, Artikel 12 Absatz 2 Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)). Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist es, das Selbstbestimmungsrecht von kranken und behinderten Menschen dadurch zu sichern, dass ein Betreuer sie bei rechtlichen Entscheidungen berät, unterstützt und ggf. gesetzlich vertritt. Dabei richtet sich die rechtliche Hilfestellung des Betreuers nach dem konkreten Bedarf des Betreuten. Kann der Betreute nicht selbst Sozialleistungen beantragen, den Mietvertrag abschließen oder sich um notwendige Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen kümmern, dann sorgt sein rechtlicher Betreuer im jeweiligen Bereich dafür, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden.

Begriff und Aufgabe

Die rechtliche Betreuung ist keine soziale oder pflegerische Betreuung. Ein rechtlicher Betreuer ist nicht zuständig für die Haushaltsführung oder Pflege des Betreuten. Er muss aber ggf. Hilfen für den Betreuten organisieren und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür klären.

Tipp

Das Betreuungsrecht ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und als Teil des Familienrechts in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Es löste die frühere Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft ab, die stark am Interesse des Rechtsverkehrs orientiert waren. Die rechtliche Betreuung hingegen stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt: Die Achtung seiner Selbstbestimmung, seiner Vorstellungen und Wünsche sind leitend für das Handeln des Betreuers. Der Mensch mit Behinderung selbst bleibt trotz der Einrichtung einer Betreuung handlungsfähig. Er kann damit weiterhin selbst Verträge abschließen oder in medizinische Maßnahmen einwilligen (vgl. dazu näher Kap. 14).

Die rechtliche Betreuung sichert jedoch nicht nur die Handlungsfähigkeit des Betreuten, sondern greift auch in dessen Rechte ein. Der Betreuer ist nämlich in den Aufgabenkreisen, für die er bestellt wird, vertretungsberechtigt (§ 1902 BGB). Er kann daher Entscheidungen mit Wirkung für den Betreuten treffen. Im Innenverhältnis gegenüber dem Betreuten ist er allerdings verpflichtet, nur dann stellvertretend tätig zu werden, wenn der Betreute mit Hilfe der Assistenz des Betreuers nicht selbst eine eigene Entscheidung treffen kann.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Weil eine Betreuung auch in Rechte des Betreuten eingreift, darf sie nur dann, nur so lange und nur in dem Umfang bestellt werden, wie sie tatsächlich erforderlich ist. Der sog. Erforderlichkeitsgrundsatz sorgt also dafür, dass die rechtliche Betreuung auf das notwendige Maß begrenzt wird.

II. Wann und wie bekommt mein Kind einen rechtlichen Betreuer?

Voraussetzungen für eine Betreuung

Ein rechtlicher Betreuer kann nur für einen Volljährigen bestellt werden (§ 1896 BGB).

Tip

Damit keine zeitliche Lücke entsteht zwischen dem Ende des elterlichen Sorgerechts und dem Beginn der rechtlichen Betreuung, sollten Eltern schon vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ihres geistig behinderten Kindes überlegen, ob ihr Kind in rechtlichen Fragen auf Unterstützung bzw. Stellvertretung angewiesen sein wird. Ist dies der Fall, kann schon für einen 17-jährigen jungen Menschen mit Behinderung ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Wirksam wird die Bestellung dann mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 1908a BGB).

Voraussetzung für die Bestellung einer Betreuung ist, dass ein Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 BGB). Dabei sind mit dem Begriff »Angelegenheiten« alle rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Gesundheit, Wohnen, Arbeit, Freizeit und Geld gemeint, die der betreffende Mensch in nächster Zeit regeln müsste, allein aber nicht erledigen kann.

Will eine junge Frau aus ihrem Elternhaus aus- und in eine eigene Wohnung einziehen, muss sie vorher einen Mietvertrag abschließen. Wenn sie Bedeutung und Inhalt eines Mietvertrags auch mit der Erklärung ihrer Eltern nicht versteht, kann sie den Vertrag nicht selbst abschließen und damit eine sie konkret angehende Angelegenheit nicht besorgen. Es besteht ein Betreuungsbedarf. Etwas anderes gilt dann, wenn die junge Frau ihre Steuererklärung nicht alleine erledigen kann. Hier ist sie in der gleichen Situation wie viele andere Menschen, die sich in einem solchen Fall auf die Unterstützung eines Steuerberaters verlassen. Die Behinderung ist hier nicht ursächlich für den Unterstützungsbedarf. Daher besteht kein Betreuungsbedarf.

Beispiel

Eine rechtliche Betreuung muss nicht bestellt werden, wenn ein Mensch mit Behinderung zwar die Hilfe seiner Eltern oder anderer Vertrauenspersonen bei der Vorbereitung rechtlicher Entscheidungen braucht und auch bekommt, die eigentliche Erklärung – den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder die Einwilligung in eine Operation – aber in jedem Fall selbst abgeben kann.

Alternativen zur Betreuung

Auch wenn ein Mensch mit Behinderung eine Vorsorgevollmacht erstellt hat, in der er einen engen Vertrauten mit der Erledigung aller notwendigen rechtlichen Angelegenheiten beauftragt, und den Vertrauten dazu bevollmächtigt, alle notwendigen Erklärungen abzugeben, ist eine Betreuung nicht erforderlich. Voraussetzung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist allerdings die Geschäftsfähigkeit des behinderten Menschen.

Hinweise zu Vorsorgevollmachten in Leichter Sprache finden Sie unter www.lebenshilfe-bremen.de/files/dateien/LS_Vorsorge-Vollmacht_klein.pdf oder www.lmbhh.de/angebote/betreuungsverein/vorsorgeberatung/vollmacht-in-leichter-sprache/

Weitere Hinweise

Keine Betreuung
gegen den freien
Willen

In den weitaus meisten Fällen sind Menschen mit Behinderung mit der Bestellung eines Betreuers einverstanden, da sie eine Betreuung als hilfreich und unterstützend wahrnehmen. Wenn ein behinderter Mensch dagegen mit freiem Willen die Einrichtung einer Betreuung ablehnt, darf kein Betreuer bestellt werden (§ 1896 Absatz 1a BGB).

Verweigert der behinderte Mensch sein Einverständnis zur Einrichtung einer Betreuung, darf ein Betreuer nur unter bestimmten Voraussetzungen bestellt werden. Nämlich dann, wenn der behinderte Mensch aufgrund seiner psychischen Krankheit oder seiner geistigen oder seelischen Behinderung nicht erkennen kann, dass er auf Unterstützung angewiesen ist. Und wenn er nicht verstehen kann, dass ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll, der Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen trifft. In diesem Fall hat der behinderte Mensch keinen freien Willen, sondern nur einen sog. natürlichen Willen. Ein Betreuer kann dann bestellt werden, obwohl der zu Betreuende die Betreuung mit seinem natürlichen Willen ablehnt.

Antrag oder
Anregung

Zur Einrichtung einer Betreuung bedarf es des Antrags des behinderten Menschen selbst oder der Anregung anderer Personen. Bei jungen Menschen mit geistiger Behinderung regen häufig die Eltern die Bestellung eines Betreuers an. Aber auch Werkstattleitungen, Mitarbeiter(innen) sozialer Dienste oder sonstige Dritte können sich an das Betreuungsgericht wenden, wenn sie den Eindruck haben, dass ein Mensch mit Behinderung einen Betreuer benötigt.

III. Wer kann Betreuer werden?

Wenn die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, stellt sich die Frage, wer als Betreuer in Frage kommt. Da ein Betreuer die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten besorgen und ihn persönlich betreuen soll, muss er für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein (§ 1897 Absatz 1 BGB). Die fachliche Qualifikation bedeutet nicht, dass der Betreuer über besondere sozialarbeiterische, juristische oder medizinische Kenntnisse verfügen muss. Er muss lediglich die entsprechenden Hilfen für den Betreuten organisieren können und den Betreuten dabei persönlich betreuen. Damit meint das Betreuungsrecht, dass ein Betreuer die tatsächlichen Lebensumstände, die Wünsche und Bedürfnisse des Betreuten kennen und regelmäßige Kontakte zum Betreuten pflegen muss.

Im Betreuungsrecht gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Stehen Angehörige, Nachbarn oder enge Vertraute des zu Betreuenden zur Verfügung, dann soll eine Betreuung ehrenamtlich durch diese Personen erfolgen. Dabei hat der zu Betreuende ein Vorschlagsrecht, wer sein Betreuer werden soll. Eltern eines geistig behinderten jungen Menschen können dem Gericht mitteilen, wenn ihr Kind ein oder beide Elternteile als Betreuer wünscht.

Ehrenamtlicher
Betreuer

Schlägt der zu Betreuende keinen Betreuer vor, berücksichtigt das Gericht bei der Auswahl des Betreuers die verwandtschaftlichen und sonstigen Bindungen des zu Betreuenden (§ 1897 Absatz 5 BGB). Eltern oder Geschwister eines behinderten Menschen kommen daher für seine Betreuung immer in Betracht.

Ein Berufsbetreuer, der Betreuungen geschäftsmäßig übernimmt, soll nur im Ausnahmefall bestellt werden. Etwa, wenn eine ehrenamtliche Betreuung nicht möglich ist, weil der zu Betreuende keine nahen Angehörigen hat. Oder wenn die Angehörigen zu einer Betreuung nicht in der Lage sind und auch keine andere Vertrauensperson des behinderten Menschen als ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Ein Berufsbetreuer wird außerdem dann bestellt, wenn die Anforderungen an die Betreuung eines kranken oder behinderten Menschen so hoch sind, dass ein Berufsbetreuer fachlich wesentlich besser geeignet ist, sich mit den zeitlich aufwändigen und schwierigen Problemen auseinanderzusetzen.

Berufsbetreuer

Ein Berufsbetreuer sollte bestellt werden, wenn es um einen psychisch kranken Menschen geht, der neben seiner Krankheit auch mit Arbeitslosigkeit, Drogenproblemen, Verschuldung oder Wohnungslosigkeit konfrontiert ist. Ein Betreuer muss hier viel Zeit aufwenden und über gute medizinische, psychiatrische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Dies kann von einem ehrenamtlichen Betreuer nicht erwartet werden.

Beispiel

Bei einem jungen Menschen mit geistiger Behinderung, der bei seiner Familie aufgewachsen ist, wird nur in Ausnahmefällen ein Berufsbetreuer bestellt. Dies ist der Fall, wenn niemand aus der Familie die Betreuung übernehmen kann oder wenn es innerhalb der Familie schwere Konflikte gibt. Auch eine zu paternalistische Haltung der Eltern kann dazu führen, dass ein Betreuungsrichter nach einem familienfremden ehrenamtlichen Betreuer oder einem Berufsbetreuer

sucht. Etwa wenn Eltern ihr volljähriges Kind extrem fremdbestimmen, indem sie ihm den Umgang mit anderen untersagen, ihm verbieten, zuhause auszuziehen oder zu arbeiten. Wenn Eltern das Selbstbestimmungsrecht ihres volljährigen Kindes missachten, sind sie als Betreuer nicht geeignet.

Mehrere
Betreuer

Das Betreuungsgericht kann mehrere ehrenamtliche Betreuer gleichzeitig bestellen. So können z. B. beide Elternteile eines jungen Menschen mit Behinderung seine Betreuer werden. Möglich ist es auch, dass Betreuer unterschiedliche Aufgabenkreise zugewiesen bekommen.

Beispiel

Ein junger Mensch mit Behinderung hat zwei Geschwister, die beide Betreuer werden sollen. Die Schwester ist Ärztin, der Bruder Bankkaufmann. Hier könnte die Schwester mit dem Aufgabenkreis Gesundheit und der Bruder mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge betraut werden.

IV. Wie läuft das Verfahren beim Betreuungsgericht ab?

Einleitung des
Betreuungsverfahrens

Für die Bestellung eines Betreuers ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der zu Betreuende seinen Wohnsitz hat. Das Betreuungsverfahren beginnt mit dem Antrag des behinderten Menschen. Es kann aber auch von Amts wegen beginnen, wenn das Betreuungsgericht von Dritten, z. B. den Eltern oder der Werkstatt, erfährt, dass eine Betreuung notwendig sein könnte. Bei einem körperbehinderten Menschen wird ein Betreuer nur auf dessen Antrag hin bestellt. Der Antrag muss keine bestimmte Form haben. Es genügt eine einfache Nachricht an das Gericht, dass ein behinderter Mensch eine Betreuung benötigt.

Das weitere Verfahren beim Betreuungsgericht ist in den §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Beteiligung

Danach leitet das Betreuungsgericht das Betreuungsverfahren ein und benachrichtigt den betreffenden Menschen mit Behinderung sowie den in § 274 Absatz 4 FamFG genannten Personenkreis. Hierzu gehören je nach familiärer Konstellation der Ehepartner, die Eltern, Kinder und Geschwister des zu betreuenden Menschen sowie ggf. eine von ihm